

1157. Strassen. Mit Zuschrift vom 18. März 1948 unterbreitete der Gemeinderat Wallisellen dem Bezirksrat Bülach eine Projektvorlage für die Erstellung einer Oberflächenteerung auf der Dietlikonerstrasse II. Kl. Nr. 8, Teilstrecke Alte Winterthurerstrasse I. Kl. Nr. 2 bis Hofackerweg III. Kl. Gestützt auf § 6, lit. b, des Strassengesetzes begutachtete der Bezirksrat Bülach die Vorlage am 13. April 1948 in empfehlendem Sinne und überwies die Akten der kantonalen Baudirektion zur Genehmigung und zur Zusicherung eines ordentlichen Staatsbeitrages.

Das Bauvorhaben ist als Massnahme zur Bekämpfung der Staubplage im überbauten Quartier längs der genannten Teilstrecke der Dietlikonerstrasse vorgesehen. Gleichzeitig soll das Strassenprofil verbessert und beidseitig mit Bord- und Wassersteinen abgeschlossen werden.

Diese Verbesserungsarbeiten sind notwendig, da die Dietlikonerstrasse infolge der benachbarten Kiesgruben im Hard, Bassersdorf, einen regen Verkehr aufweist. Das Bauvorhaben ist geeignet, die künftigen Unterhaltskosten der erwähnten Staatsstrasse zu verringern. Ein weiterer Ausbau dieser Strasse ist in absehbarer Zeit nicht zu erwarten. Die nachgesuchte Zusicherung eines ordentlichen Staatsbeitrages wird auf Grund vorstehender Erwägungen empfohlen.

Projekt und Kostenvoranschlag wurden im Sinne von § 8, Absatz 3, des Strassengesetzes durch das kantonale Tiefbauamt ausgearbeitet, welches auch die Bauleitungsarbeiten übernehmen kann. Die voraussichtlichen Baukosten belaufen sich auf Fr. 22 000; hievon sind für die Berechnung des Staatsbeitrages die Anstösserbeiträge und Bauleitungskosten abzuziehen. Somit belaufen sich die mutmasslichen Nettobaukosten auf ca. Fr. 20 500. Nach Massgabe des Gesamtsteuerfusses der Gemeinde Wallisellen und den heute gültigen Gesetzesvorschriften wird die voraussichtliche Beitragsleistung des Staates 22,93 % der Nettobaukosten oder ca. Fr. 5000 ausmachen. Dieser Betrag ist dem Konto 3015.932 zu belasten.

Der Genehmigung der Projektvorlage und der Zusicherung eines ordentlichen Staatsbeitrages steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die Projektvorlage des Gemeinderates Wallisellen vom 18. März 1948 über die Erstellung einer Oberflächenteerung mit gleichzeitiger Verbesserung der Entwässerungsanlagen an der Dietlikonerstrasse II. Kl. Nr. 8, Teilstrecke Alte Winterthurerstrasse I. Kl. Nr. 2 bis Hofackerweg III. Kl., wird genehmigt.

II. Der Gemeinde Wallisellen wird an die ca. Fr. 20 500 betragenden Nettobaukosten (Baukosten abzüglich Anstösserbeiträge) der unter Dispositiv I genannten Arbeiten im Sinne von § 8, Absatz 4, des Strassengesetzes ein ordentlicher Staatsbeitrag von ca. Fr. 5000 zugesichert.

III. Die Baudirektion wird ermächtigt, den endgültigen Staatsbeitrag auf Grund der bezirksrätlich genehmigten Bauabrechnung und der Ausführungspläne nach Massgabe der zu jener Zeit gültigen Vorschriften und verfügbaren Kredite festzusetzen und zu Lasten des Budgetkontos 3015.932 auszurichten.

IV. Gestützt auf § 8, Absatz 3, des Strassengesetzes wird die Baudirektion ermächtigt, die Bauleitung und die spezielle Bauaufsicht dem kantonalen Tiefbauamt zu übertragen.

V. Mitteilung an den Gemeinderat Wallisellen, den Bezirksrat Bülach und an die Baudirektion zum Vollzug.